

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0101-GS/VB/2019

Wien, 23. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3618/J vom 23. Mai 2019 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 8. bis 17., 21. bis 23., 28., 31., 32. und 34.:

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Gemäß § 75 Abs. 1 Aktiengesetz fällt die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates. Dies betrifft auch damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Beauftragung eines Personalberatungsunternehmens).

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Die Casinos Austria AG (CASAG) wurde im vorliegenden Zusammenhang im Wege der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) um Stellungnahme ersucht und hat hierzu Folgendes ausgeführt:

„Bei der Bestellung des Vorstandes der Casinos Austria AG wurden sämtliche rechtliche Vorgaben, insbesondere jene des Aktiengesetzes und des Glücksspielgesetzes, eingehalten. Die Bestellungen erfolgten einstimmig (teilweise mit Stimmenthaltungen). Eine darüberhinausgehende nähere Stellungnahme im Sinne der übermittelten Anfrage kann die Casinos Austria AG unter Bezugnahme auf rechtliche Bestimmungen hinsichtlich Geschäftsgeheimnisse und Schutz personenbezogener Daten nicht abgeben.

Die Geschäftstätigkeit der Glücksspielkonzessionäre des Bundes Casinos Austria AG und Österreichische Lotterien GmbH erfolgt nach rein betriebswirtschaftlichen Überlegungen unter strikter Einhaltung der ordnungspolitischen Auflagen des Glücksspielgesetzes und der Aufsichtsbehörde. Für Werbung ist dies insbesondere der „Verantwortungsvolle Maßstab“, der gemäß § 56 Glücksspielgesetz einzuhalten ist. Politische Überlegungen wie die parteipolitische Ausrichtung eines Mediums spielen dabei keine Rolle.“

Zu 3. bis 6.:

Hinsichtlich der erforderlichen Redlichkeits- und Eignungsprüfung durch den Bundesminister für Finanzen gemäß § 31b Abs. 7 GSpG wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1713/J vom 19. November 2018 durch meinen Amtsvorgänger verwiesen.

Zu 7., 24., 26. und 27.:

Diese Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 18. bis 20.:

Die Ergebnisse der ordnungspolitischen Prüfung der vom Aufsichtsrat der Österreichischen Lotterien GmbH neubestellten Geschäftsführung gaben keinen Anlass zu Bedenken.

Zu 25. und 33.:

Nein.

Zu 29.:

Erst nach erfolgter Ermittlung und ausführlicher Würdigung der konkreten Sachlage können je nach Einzelfall allfällige erforderliche Schritte sowie entsprechende Maßnahmen gesetzt werden.

Zu 30.:

Bei Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit von Geschäftsführern oder Aufsichtsräten stehen dem Bundesminister für Finanzen die gesetzlichen Sanktionsmöglichkeiten des § 31b Abs. 9 GSpG zur Verfügung (Untersagung der Geschäftsführung bzw. Versagung der Stimmrechtsausübung im Aufsichtsrat).

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

